

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 107/64

URTEIL

Verkündet am

10. März 1966
Horn,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Habib B [REDACTED], Be [REDACTED] Libanon,
Derriere C [REDACTED], Maison Ba [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma W [REDACTED] & S [REDACTED], vertreten durch
ihre persönlich haftenden Gesellschafter, Kaufleute Bern-
hard Friedrich Wilhelm W [REDACTED], Carl Heinrich Leo W [REDACTED] und
Albert Joachim W [REDACTED], sämtlich H [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. März 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Erbel, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Hanscatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 24. Oktober 1963 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 20. September 1960 bestätigte die Beklagte dem Kläger den Verkauf von Stoffen an ihn (zum Export nach Guinea), und zwar von 20.000 Kupons zum Preise von 7,14 DM je Kupon und von 10.000 Kupons zum Preise von 8,65 DM je Kupon, unter der Bedingung eines Akkreditiv-eingangs bis zum 30. September bzw. 15. Oktober 1960. In zwei Begleitschreiben vom 30. September 1960 versprach die Beklagte dem Kläger, ihm die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und einem gegebenenfalls höheren Akkreditivpreis zu vergüten. Die Akkreditive wurden nicht fristgerecht gestellt.

- 3 -

Nachdem die Beklagte Ende September/Anfang Oktober 1960 mit dem Außenhandelskontor von Guinea verhandelt hatte, erteilte dieses ihr am 26. Oktober 1960 einen Auftrag über die Lieferung von 50.000 Kupons Stoff zum Preise von 8,14 DM je Kupon und von 30.000 Kupons Stoff zum Preise von 9,52 DM je Kupon. Im November 1960 stellte das Außenhandelskontor der Beklagten ein Akkreditiv über den Gesamtkaufpreis von 678.748 DM. Das Geschäft wurde abgewickelt. Ob der Kläger bei diesem Geschäft mitgewirkt hat, ist streitig; das Oberlandesgericht hat dies unterstellt.

Die Beklagte hat - nach weiterem Schriftwechsel - dem Kläger für dieses Geschäft insgesamt 34.329 DM gezahlt.

Der Kläger hat mit der Klage Zahlung weiterer 27.919 DM nebst Zinsen gefordert. Er ist der Auffassung, er könne die volle Preisdifferenz beanspruchen zwischen den in den Bestätigungsschreiben der Beklagten vom 20. September 1960 genannten und den sich aus der Bestellung des Außenhandelskontors nebst dem zugehörigen Akkreditiv ergebenden Preisen.

Die Beklagte hat vorgebracht, sie habe dem Kläger überhaupt nichts geschuldet, sondern ihm das Geleistete nur gezahlt, weil sie gefürchtet habe, er könne ihr sonst in Guinea schaden.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Berufungsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger seinen Klaganspruch weiter.



Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht meint, der Kläger habe behauptet, er sei bei dem Geschäft vom 26. Oktober 1960 nicht Vermittler, sondern Zwischenhändler gewesen. Es prüft den Klageanspruch nur unter dem Gesichtspunkt der §§ 667, 675 BGB, wobei es ersichtlich von folgender rechtlicher Würdigung ausgeht: Die Beklagte habe im Auftrag und für Rechnung des Klägers dessen Kaufpreisforderung gegen das Außenhandelskontor eingezogen und habe, nach Verrechnung ihrer eigenen Kaufpreisforderung gegen den Kläger, diesem nach § 667 BGB die Differenz der beiden Kaufpreisbeträge herauszugeben.

Das Berufungsgericht verneint einen solchen Anspruch mit der Begründung, ein Vertragsschluß der Parteien vor dem 20. September 1960 sei nicht bewiesen. Die Verträge vom 20. September 1960 seien daran gescheitert, daß die Akkreditive nicht fristgerecht gestellt worden seien. Bei dem Vertrag vom 26. Oktober 1960 sei nicht der Kläger Vertragspartei (Käufer) gewesen, sondern das Außenhandelskontor. Auch der weitere Schriftwechsel der Parteien habe zu keiner Einigung geführt.

1.) Das mag zutreffen und wird durch die Angriffe der Revision nicht erschüttert. Diese geht selbst davon aus, daß die Verträge der Parteien vom 20. September 1960 gescheitert waren, nachdem die Akkreditive nicht fristgerecht gestellt waren. Damit war aber auch zugleich die im Zusammenhang mit diesen Verträgen getroffene Vereinbarung der Parteien erledigt, wonach die Beklagte die Differenz zwischen Vertrags- und Akkreditivpreis an den Kläger abführen sollte.

Diese Vereinbarung galt nicht ohne weiteres auch für den späteren Vertrag vom 26. Oktober 1960. Für ihn hätte sie neu getroffen werden müssen. Dies ist nach den bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht geschehen. Durch ihre Zahlungen an den Kläger hat die Beklagte keine weitere Verpflichtung übernommen.

2.) Es ist aber die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß dem Kläger gegen die Beklagte ein Anspruch aus § 652 BGB oder aus § 354 HGB zusteht. Das hat das Berufungsgericht nicht geprüft, weil es angenommen hat, der Kläger habe seine Klage auf solche Ansprüche nicht gestützt. Das ist nicht frei von Rechtsirrtum.

a) Nach dem Tatbestand des Berufungsurteils hatte der Kläger vorgetragen, der Import nach Guinea sei staatlich reglementiert. Daher habe der Kaufvertrag und das Akkreditiv nicht ihn (Kläger) als Käufer gegenüber der Beklagten ausweisen dürfen, sondern nur den guinesischen Importeur (Außenhandelskontor). Diesen Anschein wolle die Beklagte sich zunutze machen, wenn sie behaupte, der Import der 80.000 Kupons sei nicht von ihm (Kläger) veranlaßt worden.

Das entspricht dem Vortrag des Klägers in seinem Schriftsatz vom 26. September 1963. Dort hat er ausgeführt, "unter kaufmännischem Aspekt" habe kein Maklervertrag, sondern "ein echter Handelskauf" bestanden. Ferner hat er am Schluß des Schriftsatzes vom 4. Juli 1962 behauptet, "dem äußeren Anschein nach" habe der Vertrag (vom 26. Oktober 1960) ein unmittelbares Geschäft zwischen der Beklagten und dem Außenhandelskontor ausgewiesen, die Beklagte habe nach Ausschaltung des Klägers unmittelbar mit dem Kontor ca. 1,9 Millionen DM umgesetzt.

b) Diese Ausführungen des Klägers durfte das Berufungsgericht nicht - jedenfalls nicht ausschließlich - dahin würdigen, er wolle sich nur auf einen zwischen ihm und der Beklagten geschlossenen Kaufvertrag berufen. Sein, vom Berufungsgericht als richtig unterstellter, Sachvortrag ließ vielmehr, wenigstens hilfsweise, auch die Auslegung zu, er verlange jedenfalls ein Entgelt für seine maßgebliche Mitwirkung bei dem Zustandekommen des Vertrages. Wie er seine Forderung rechtlich einordnete, war keine Tatsachenbehauptung, sondern eine für das Gericht unmaßgebliche Rechtsansicht. Deswegen hätte es der Prüfung bedurft, ob dem Kläger ein Anspruch aus §§ 652 f BGB oder § 354 HGB zusteht.

3.) Der zu 2 erörterte Rechtsfehler nötigt zur Aufhebung des Berufungsurteils. Die Sache bedarf weiterer Aufklärung und ist daher an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Heimann-Trosien

Rietschel

Erbel

Vogt

Finke